

Die deutsche Kriegsgewinnsteuer.

B. Berlin, 27. November. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ veröffentlicht die Begründung für die Kriegsgewinnsteuer. Es heißt darin: Der bald nach Kriegsausbruch aufgetauchte Gedanke ausgiebiger Besteuerung der Kriegsgewinne ist heute in Deutschland Gemeingut aller Volkskreise. Zwingende Erwägungen sozial-ethischer und finanzieller Natur liegen ihm zugrunde. Die Besteuerung der Kriegsgewinne läßt sich im Reiche, das als hauptsächlichster Träger der finanziellen Kriegslast auch vorab Anspruch auf diese Einnahmequelle hat, am besten und zweckmäßigsten in Anlehnung an die Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer) (Gesetz vom 3. Juli 1913) durchführen. Auf diese Weise werden nicht nur die Gewinne aus unmittelbaren und mittelbaren Kriegslieferungen sowie die mit der sonstigen durch den Krieg geschaffenen günstigen Konjunktur zusammenhängenden Gewinne getroffen, sondern es wird auch darüber hinaus die Forderung verwirklicht, daß jeder, der in dieser die Vermögensverhältnisse des weitens größten Teiles des deutschen Volkes beeinträchtigenden Kriegszeit in der Lage ist, sein Vermögen zu vermehren, einen ansehnlichen Teil dieses Zuwachses dem Vaterlande zu opfern verpflichtet ist. Die in Aussicht genommene Steuer wird den in der Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Vermögenszuwachs erfassen, so weit dieser nicht aus Erbschaften und dergleichen oder aus einer bloßen Umwandlung nicht steuerbaren Vermögens in steuerbares Vermögen herrührt. Daneben werden auch Veränderungen in den Einkommensverhältnissen der Steuerpflichtigen während des Krieges in der Weise zu berücksichtigen sein, daß ein Teil des abgabepflichtigen Vermögenszuwachses, dem ein bestimmtes Mehreinkommen gegenübersteht, mit einem erhöhten Abgabensatz belegt wird.